



Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg  
Der Vorsitzende

Herrn  
Ulrich Schmidt – MdL  
Präsident des Landtags NRW  
Platz des Landtags 1  
40 221 Düsseldorf



**Geschäftsadresse des Regionalrates:**  
Regionalrat c/o Bezirksregierung Arnsberg  
Postfach  
59817 Arnsberg

**Geschäftsadresse des Vorsitzenden:**  
Vorsitzender des Regionalrates  
c/o Gemeindeverwaltung  
Postfach 11 20  
57291 Burbach

Arnsberg, den 28. März 2003

**Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat sich in seiner Sitzung am 27. 03. mit dem o. g. Gesetzentwurf befasst. Die Mitglieder aller Fraktionen haben deutlich gemacht, dass sie sich nicht als Bedenkenräger oder Verhinderer sinnvoller Modernisierungsschritte verstehen. Insbesondere sehen sie auch die Notwendigkeit der verbesserten Zusammenarbeit im Ruhrgebiet. In der Diskussion ist deutlich geworden, dass der Regionalrat den Weg der regionalen Meinungsfindung und – abstimmung durch die Erstellung von Masterplänen und Entwicklungskonzepten nicht nur für gangbar hält sondern ihn ausdrücklich unterstützt. Einigkeit bestand aber auch darin, dass es bei dem bewährten System der Gebietsentwicklungsplanung "aus einer Hand" bleiben soll.

Mit großer Sorge hat der Regionalrat zur Kenntnis genommen, dass Wesentliches der unter dem Stichwort "Regionaler Flächennutzungsplan" angedachten Planungssystematik in einer Rechtsverordnung geregelt werden soll, deren Inhalte zum jetzigen Diskussionsstand und möglicherweise bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht bekannt sind. In einer Resolution, die ich als Anlage beigelegt habe, fordert der Regionalrat Arnsberg daher die Beteiligung der Regionalräte im Anhörungsverfahren und die Bekanntgabe der Inhalte der geplanten Rechtsverordnung rechtzeitig vor dieser Anhörung. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie dieses Anliegen unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen

(Hermann-Josef Droege)



**Resolution des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg  
zum Gesetzentwurf zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zu-  
sammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise**

**1. Ausgangslage**

Mit den beiden Modernisierungsgesetzen "sind die Mitwirkungsrechte der Kommunen an staatlichen Entscheidungen erweitert worden". Die Regionalräte verfügen über "Mitwirkungsrechte in allen wichtigen Infrastrukturbereichen". (Landesplanungsbericht, S. 17 unten)

"Mit der Zusammenführung von Verkehrsplanung und Regionalplanung wird es zu einer erheblichen Verbesserung in der Abstimmung der einzelnen Maßnahmen untereinander und damit zu einer Beschleunigung der Verfahren insgesamt kommen." (Landesplanungsbericht, S.24 unten)

"Die Regionalräte sind als Bündelungsorgan von Staat und Selbstverwaltung auf regionaler Ebene ein wichtiger Baustein für effiziente und schnelle Konsensentscheidungen." (Landesplanungsbericht, S. 25 oben)

**2. Gesetzentwurf**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg sieht mit Sorge, dass diese Ausgangslage grundlegend verändert wird. Denn nach dem Wortlauf von § 10 a Abs. 1 Landesplanungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzentwurfes) soll:

- neben fünf Regionalräten künftig eine bisher noch nicht feststehende Zahl von Regionalen Planungsgemeinschaften an der Regionalplanung mitwirken und darüber entscheiden können,
- an ein und dem selben Planwerk GEP künftig zwei organisatorisch und verfassungsrechtlich unterschiedliche Gremien (Regionalräte und Regionale Planungsgemeinschaften) arbeiten können.

Der Regionalrat befürchtet, dass die Qualität der Planung verloren geht, weil z.B. auch eher kleinräumige Interessen im Vordergrund stehen und/oder räumliche Verflechtungen und Fachplanungen nicht entsprechend berücksichtigt werden.

**3. Rechtsverordnung**

Nach dem Entwurf zu § 10 a Abs. 2 Landesplanungsgesetz soll die Landesregierung ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss das Verfahren für die Bildung der Planungsgemeinschaften, für die räum-

liche Abgrenzung der Gebiete der regionalen Flächennutzungspläne, für deren Erarbeitung und Aufstellung bis hin zur Benennung der für die Genehmigung zuständigen Behörde zu regeln.

Damit sollen in einer Rechtsverordnung wesentliche Eckpunkte der zukünftigen Regionalplanung geregelt werden, die aus Sicht des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnberg in das Gesetz gehören. Die Landesregierung wird aufgefordert darzustellen, wie die o.g. Regelungsnotwendigkeiten inhaltlich ausgefüllt werden sollen.

#### 4. Beteiligung und Information

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnberg fordert den Landesgesetzgeber daher auf, die Regionalräte im Anhörungsverfahren zu beteiligen. Er fordert außerdem, dass die Inhalte der geplanten Rechtsverordnung rechtzeitig vor der Anhörung bekannt gegeben werden.